



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung

Publikationsdatum: SHAB 24.08.2022

Zusätzliche Publikationen: KABAG 24.08.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.08.2027

Meldungsnummer: NA04-0000000684

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden

Verlängerung der Nachlassstundung Dornbusch Medien AG

Gesuchstellende Partei:

Dornbusch Medien AG
CHE-106.472.065
Täferstrasse 3
5405 Dättwil AG

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Baden
Präsidium 1 des Zivilgerichts als Nachlassgericht
Mellingerstrasse 2a
5400 Baden

Beginn der Verlängerung: 24.08.2022

Dauer der Verlängerung: 3 Monate

Ablauf der Verlängerung: 23.11.2022

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295b, 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die der Gesuchstellerin Dornbusch Medien AG, mit Sitz an der Täferstrasse 3, 5405 Dättwil AG, mit Entscheid vom 23. November 2021 gewährte definitive Nachlassstundung wird bis und mit 23. November 2022 verlängert.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 319 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit Beschwerde angefochten werden.

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offen-sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde

ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papier-form sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Betreibungsferien gelten nicht.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Obergericht kann die Vollstreckbarkeit jedoch auf-schieben (Art. 325 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein entsprechender Antrag wäre mit der Beschwerde zu stellen.

Bemerkungen:

SZ.2021.4